

Anlage: **Winterthur**
Teilnetz: Flugfeld

ZH-5

A U S G A N G S L A G E

Generelle Informationen und technische Daten:

- Standortkanton: Zürich
- Perimetergemeinde: Winterthur
- Gemeinden mit Hindernisbegrenzung: Bertschikon, Elsau, Rickenbach (ZH), Wiesendangen, Winterthur
- Gemeinde mit Lärmbelastung: Winterthur
- Verkehrsleistung: (Motorflug)
 - Ø 4 Jahre (2008–11): 1'600
 - max. 10 Jahre (2002): 2'474
 - Potenzial: 3'000

Zweck der Anlage, Funktion im Netz:

Privates Segelflugfeld, seit 1949 in Betrieb, gehalten durch die Stadt Winterthur, betrieben durch die Segelfluggruppe Winterthur. Das Flugfeld dient dem Segelflugsport sowie der Segelflugschulung mit Eigen-, Winden- und Schleppstart.

Stand der Planung und Koordination:

Funktion und Entwicklung des Flugfelds stützen sich auf die konzeptionellen Vorgaben des SIL (Teile IIIB und IIIB4). Sie sind mit dem kantonalen Richtplan sowie dem vom Kanton Zürich projektierten Hochwasserrückhaltebecken Hegmatten abgestimmt. Das Flugfeld steht nahezu vollständig im Perimeter des Rückhaltebeckens und wird bei einem extremen Hochwasser (rund alle 30 Jahre) geflutet. Die auf dem Flugfeld befindlichen Hochbauten werden verschoben und angehoben, so dass sie über der Einstauhöhe zu liegen kommen.

Das Flugfeld soll im bisherigen, akzeptierten Rahmen weiter genutzt werden. Es dient vorwiegend dem Segelflugsport sowie der Aus- und Weiterbildung im Segelflug. Massgebend für den Entwicklungsspielraum des Flugfelds ist das Gebiet mit Lärmbelastung. Eine Veränderung der bestehenden Graspiste ist nicht vorgesehen.

Verweis:

Teilnetz Flugfelder III – B4

Grundlagendokumente:

- Betriebsbewilligung vom 1.12.1986
- Betriebsreglement vom 29.05.1989
- Reglement über Starts von Flugzeugen mit Verbrennungsmotorantrieb vom 9.07.2010
- Hindernisbegrenzungsflächen-Kataster vom 21.03.2012
- Koordinationsprotokoll vom Juni 2012

<p><i>Betrieb, Perimeter und Infrastruktur</i> sind mit den umgebenden Nutzungsansprüchen und Schutzzielen, insbesondere mit dem Hochwasserrückhaltebecken Hegmatten und den Fruchtfolgefächern, abgestimmt (vgl. Koordinationsprotokoll). Die favorisierte Variante der «Zentrumserschliessung Neuhegi-Grüze» tangiert das Flugfeld und den Flugbetreiber voraussichtlich nicht.</p> <p>Das Flugplatzareal ist im Eigentum der Stadt Winterthur und wird von der Segelfluggruppe Winterthur gemietet. Für die geplanten Ersatz- und Neubauten soll ein Baurechtsvertrag zwischen der Stadt und der Fluggruppe abgeschlossen werden. Mittelfristig ist ein Wechsel der Halterschaft zur Segelfluggruppe geplant. Dies bedingt eine Anpassung von Betriebsbewilligung und -reglement.</p> <p>Im Zusammenhang mit dem Bau des Hochwasserrückhaltebeckens plant die Flugplatzhalterin den Ersatz der heutigen Gebäude. Über Änderungen der bestehenden Infrastruktur oder den Bau von neuen Infrastrukturbauten wird in den entsprechenden Plangenehmigungsverfahren entschieden.</p> <p>Die vorgesehene Neuorganisation der Luftraumstruktur im Bereich der TMA Zürich hat möglicherweise Auswirkungen auf den Segelflugbetrieb. Diese sind gegebenenfalls zu prüfen und der Flugbetrieb entsprechend neu zu organisieren.</p> <p>Die bestehende Strassenzufahrt zum Flugfeld Winterthur genügt den Ansprüchen der Benutzer. Der Grossteil des Flugfeldes befindet sich auf Fruchtfolgefächern. Da die Rückführbarkeit bei Nutzung als Graspiste gewährleistet ist, besteht keine Kompensationspflicht.</p>			
<p>F E S T L E G U N G E N</p> <p>Zweckbestimmung: Das Segelflugfeld Winterthur ist ein privates Flugfeld. Es dient dem Segelflugsport (Segelflug mit Winden- und Schleppstart, Motorsegelflug) sowie der fliegerischen Aus- und Weiterbildung im Segelflug und Flugzeugschlepp. Vereinzelt Motorflüge ohne Bezug zum Segelflugsport sind möglich.</p> <p>Rahmenbedingungen zum Betrieb: Der Flugbetrieb wird im bisherigen Rahmen weitergeführt. Ein Anteil von maximal 10 % der jährlichen Motorflugbewegungen steht für Motorflüge ohne Bezug zum Segelflugsport zur Verfügung. Dies bedingt eine Änderung des Betriebsreglements.</p> <p>Bei einer Neuorganisation der Luftraumstruktur im Bereich der TMA Zürich sind die Auswirkungen auf den Segelflugbetrieb zu prüfen und der Betrieb entsprechend neu zu organisieren.</p> <p>Zur Reduktion der Umweltbelastung trifft der Flugplatzhalter die betrieblich möglichen Vorkehrungen im Sinne des Vorsorgeprinzips und wacht über die Einhaltung der Vorschriften.</p>	<p>F</p> <ul style="list-style-type: none"> • • • 	<p>Z</p>	<p>V</p> <ul style="list-style-type: none"> •

	F	Z	V
<p>Flugplatzperimeter: Der Flugplatzperimeter umgrenzt das von den Flugplatzanlagen beanspruchte Areal einschliesslich Flächen für die ökologische Aufwertung im westlichen Bereich (vgl. Anlagekarte).</p> <p>Lärmbelastung: Das Gebiet mit Lärmbelastung begrenzt den Entwicklungsspielraum für den Flugbetrieb (vgl. Anlagekarte). Kanton und Gemeinden berücksichtigen es bei ihrer Richt- und Nutzungsplanung. Der Lärmbelastungskataster ist noch zu erarbeiten.</p> <p>Hindernisbegrenzung: Das Gebiet mit Hindernisbegrenzung zeigt, wo Flugbetrieb und Bodennutzung bezüglich der Höhenbeschränkung aufeinander abzustimmen sind (vgl. Anlagekarte).</p> <p>Natur- und Landschaftsschutz: Luftfahrtseitig nicht genutzte Flächen auf dem Flugplatz sollen unter Vorbehalt der Anforderungen der Luftfahrt (Sicherheitsvorschriften, Ausbauerfordernisse) ökologisch aufgewertet werden. Die Flugplatzhalterin zeigt in einem Massnahmenplan auf, in welcher Form und mit welchen Mitteln sie den ökologischen Ausgleich realisieren will und wie die Abstimmung auf die kantonalen Naturschutzkonzepte erfolgt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • • • • • 		
<p style="text-align: center;">E R L Ä U T E R U N G E N</p> <p>Zweckbestimmung: Die Zweckbestimmung des Flugfelds Winterthur ergibt sich aus der bisherigen Nutzung und wird gestützt durch die Festlegungen zu den Flugfeldern im Konzeptteil SIL Teil III B4. Die Durchführung einzelner Motorflüge ohne direkten Bezug zum Segelflugsport (Wartungsflüge, Überführungsflüge, Oldtimer-Anlass etc.) steht damit im Einklang, bedingt allerdings eine Änderung des Betriebsreglements.</p> <p>Rahmenbedingungen zum Betrieb: Die Segelfluggruppe Winterthur führt in Absprache mit der Flugplatzhalterin periodisch Flugveranstaltungen (Oldtimer-Treffen) durch. Sind diese öffentlich, besteht eine Bewilligungspflicht gemäss Luftfahrtverordnung Art. 85 ff. Die beabsichtigte Neuorganisation der TMA Zürich bedingt zu gegebener Zeit eine allfällige Anpassung des Betriebsreglements.</p> <p>Flugplatzperimeter, Infrastruktur: Der Flugplatzperimeter umgrenzt das von den Flugplatzanlagen beanspruchte Areal. Darin eingeschlossen sind die Piste mit den Sicherheitsabständen, die bestehenden Bauten, die infolge Realisierung des Hochwasserrückhalte-Beckens geplanten Ersatzbauten sowie die ökologischen Ausgleichsflächen. Der Flugplatzperimeter überlagert die Grundnutzung gemäss Zonenplan der Stadt Winterthur. Er soll als Hinweis in den Zonenplan aufgenommen werden. Innerhalb des Flugplatzperimeters haben die Flugplatzanlagen Priorität.</p>		<p>ZUSTÄNDIGE STELLE</p> <p><i>Zuständiges Bundesamt:</i> Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL), 3003 Bern</p> <p><i>Flugplatzhalter:</i> Stadt Winterthur Bereich Immobilien Lindstrasse 6 8420 Winterthur</p>	

Lärmbelastung:

Das Gebiet mit Lärmbelastung setzt den Rahmen für die künftige Entwicklung des Flugbetriebs. Die Berechnung der Lärmkurven beruht auf der Bewegungszahl (inkl. zeitliche Verteilung), der Zusammensetzung der Flotte und den Flugwegen. Die Lärmbelastungskurve beruht auf dem Potenzial von jährlich 3'000 Motorflugbewegungen. Dargestellt ist die Lärmkurve zum Planungswert der Empfindlichkeitsstufe II (PW ES II, 55 dB(A)) gemäss Lärmschutzverordnung (LSV). Diese Kurve steht stellvertretend für die übrigen Lärmkurven (PW der ES III und IV, Immissionsgrenz- und Alarmwert der ES II bis IV).

Im Rahmen des Verfahrens zur Änderung des Betriebsreglements resp. des Plangenehmigungsverfahren für die Neubauten werden die zulässigen Lärmimmissionen nach Art. 36 LSV ermittelt und der Lärmbelastungskataster (nach Art. 37 LSV) erstellt. Das Gebiet mit Lärmbelastung gibt den äusseren Rahmen für die zulässigen Lärmimmissionen vor.

Hindernisbegrenzung:

Das Gebiet mit Hindernisbegrenzung entspricht der Umgrenzung der Hindernisflächen im geltenden Hindernisbegrenzungsflächen-Kataster (HBK) vom März 2012. In der Karte sind die Umrisse der An- und Abflugflächen sowie der Horizontalebene dargestellt. Kanton und Gemeinden tragen dem HBK bei der Richt- und Nutzungsplanung Rechnung.

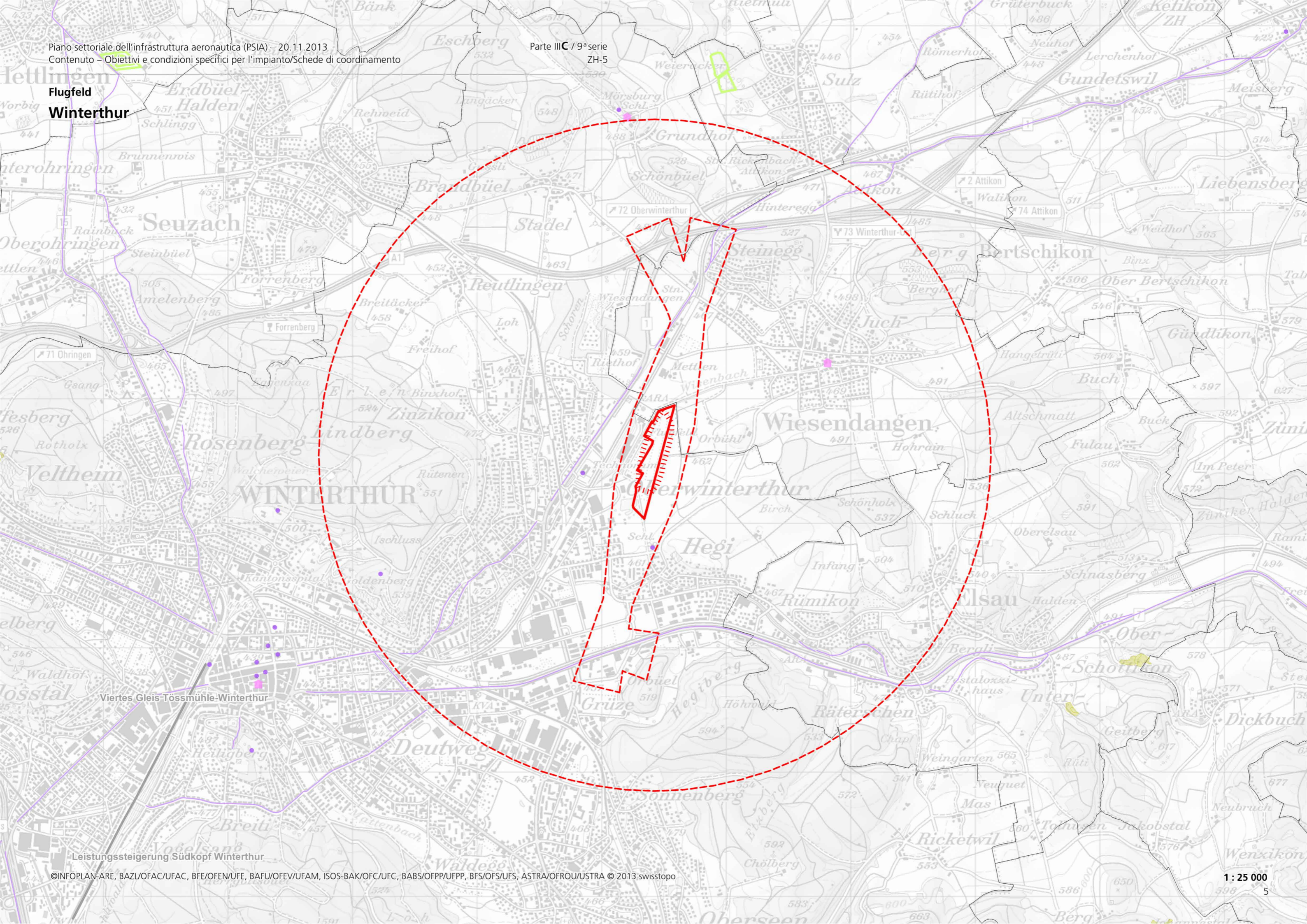
Natur, Landschaft und Umwelt:

Bei der ökologischen Aufwertung ist zwischen projektbezogenen Ersatzmassnahmen und projektunabhängigen Ausgleichsmassnahmen zu unterscheiden. Die Realisierung ökologischer Ausgleichsmassnahmen auf dem Flugfeld soll den naturräumlichen, landwirtschaftlichen und betrieblichen Möglichkeiten Rechnung tragen. Als Richtwert ist von 12 % der Fläche des Flugplatzperimeters auszugehen. Die Ausgleichsflächen sollen wenn möglich innerhalb des Perimeters realisiert werden. Wo zweckmässig oder nicht anders möglich, können in Absprache mit den landwirtschaftlichen Bewirtschaftern auch Massnahmen ausserhalb des Perimeters in Betracht gezogen werden.

Die Ausgleichsmassnahmen sollen in erster Linie auf freiwilliger Basis realisiert werden, können im Rahmen einer Plangenehmigung aber verbindlich verlangt werden. Die Flugplatzhalterin zeigt in einem Massnahmenplan auf, in welcher Form und mit welchen Mitteln sie den ökologischen Ausgleich realisieren will und wie die Abstimmung auf die kantonalen Naturschutzkonzepte erfolgt. Die Segelfluggruppe Winterthur stellt die Bewirtschaftung der Flächen gemäss dem Massnahmenplan sicher.

Als Arbeitshilfe haben die Fachstellen des Bundes Empfehlungen zur ökologischen Aufwertung auf Flugplätzen mit Beispielen aus der Praxis erarbeitet (BUWAL/BAZL 2004).

Flugfeld
Winterthur



Viertes Gleis Tössmühle-Winterthur

Leistungssteigerung Südkopf Winterthur

